

NIEDERSCHRIFT

- über die am

Donnerstag, dem 02. Mai 2024, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler
Vzbgm. Herbert Haas
Vzbgm. Dietmar Bauer
GV. Hermann Supersperg

GR-Mitglieder

Mag. Karin Kulterer
Stefan Wallner
Andreas Murauer
Gerfried Altersberger
Thomas Biasio

Sabine Gugganig
DI(FH) Volkmar Stotter
Vera Rafner-Rodtmann
Bernhard Rafner
Johann Haas
DI(FH) Christoph Lampersberger

Schriftführer:

Hannes Hartlieb

Zuhörer:

fünf

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die auch alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger
- 3) Kassenprüfungsbericht
- 4) Rechnungsabschluss 2023
- 5) Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse-Zweckzuschussgesetz
- 6) Beratung über Ankauf Kommunaltraktor
- 7) Erstellung „Genereller Bebauungsplan“; Vergabe Planungsleistungen
- 8) „BG GTW Lanzewitzen“;
Antrag zur Ausfinanzierung des Katastrophenschadens vom 23.08.2023
- 9) Verständigung und Einbindung des GV und GR in Katastrophenfällen sowie jährliche Begehung von Bächen, Wegen und Sperren
(Dringlichkeitsantrag)
- 10) Hochwasserschutz Obergottesfeld
(Dringlichkeitsantrag)
- 11) Ehrung verdienter Gemeindebürger
- 12) Abschluss Stromliefervertrag
- 13) Projekt Naturlehrpfad
- 14) Umwidmungen 2023
- 15) Änderung Einreichungsverordnung
- 16) Errichtung Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Obergottesfeld:
 - a) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
 - b) Auftragsvergabe Zimmermannsarbeiten
- 17) Genehmigung Vermessungsurkunde:
Marktgemeinde Sachsenburg – Mag. DI. Bernhard Futter, Rinie Supersperg und Michael Bodner (GZ: 11945/22)
- 18) Abschluss Schenkungsvertrag „Heiliggrabkapelle“ mit Röm.-kath. Gotteshaus St. Margareth für neu gebildetes Grundstück 910, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 31 m²
- 19) NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:
Personalangelegenheit

1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 4/2023 vom 21.12.2023 wird von allen 3 Fraktionen einstimmig angenommen.

2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Herr GR. Stefan Wallner* und *Herr GR. Bernhard Rafner* nominiert.

3) Kassenprüfungsbericht

Der Obmann GR. Johann Haas berichtet über die am 23. April 2024 abgehaltene Sitzung des Kontrollausschusses. In dieser Sitzung wurde der Rechnungsabschluss 2023 geprüft. Positiv hervorzuheben ist die Kennzahl (Saldo 1 = Ergebnis des operativen Gesamthaushaltes) der einen positiven Wert in Höhe von € 308.602,81 im Gesamthaushalt aufweist. Nach Bereinigung ergibt sich somit eine freie Finanzspitze in Höhe von € 12.555,53. Die liquiden Mittel, die im (Saldo 5) dargestellt werden, haben sich im Gesamthaushalt um **-638.912,53** verringert, das auf vorzeitige Tilgungen von Darlehen im Kanalhaushalt, Wohnhäuserhaushalt und der noch nicht eingegangenen Investitionszuschüsse der Photovoltaikanlagen (Schwimmbad und Veranstaltungszentrum) zurückzuführen ist.

Der Kontrollausschuss stellte auch fest, dass die empfohlenen Gebührenerhöhungen im Wasser und Kanalhaushalt im Jahr 2023 umgesetzt wurden. Abschließend wird der Rechnungsabschluss einstimmig zur Genehmigung empfohlen.

Den Mitgliedern des Kontrollausschusses wurden die Gesamtnüchtigungen der Campingplatz Betriebs GmbH & Co KG präsentiert. Die größten Veränderungen der Aktiva der (Campingplatz Betriebs GmbH & Co KG) sind aufgrund der Neuinvestition (Wood-Cubes) zurückzuführen. Das Anlagevermögen ist mit € 228.228,98 ausgewiesen.

Die größte Veränderung der Passiva ist bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zu verzeichnen, das wiederum auf die fremdfinanzierten Neuinvestitionen zurückzuführen ist. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weisen einen Wert von 294.692,68 € (VJ 156.797,00 €) aus.

Die Umsatzerlöse der GUV haben sich auf 245.974,23 € (VJ 166.974,28) gesteigert. Jedoch haben sich auch die Aufwände durchwegs erhöht, sodass sich ein Verlust (EGT) von -10.729,39 ergab, der sich wiederum negativ auf das ohnehin negative Eigenkapital auswirkt.

Die Überprüfungen der Barkasse, des Tagesabschlusses sowie der Belege ergeben keine Differenzen.

Der Bericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zustimmend zur Kenntnis genommen.

4) Rechnungsabschluss 2023

Bürgermeister Pichler übergibt das Wort an den Finanzverwalter und dieser erläutert den Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses 2023. Der Rechnungsabschluss 2023 wurde der Abteilung 3 zur Begutachtung vorgelegt und am 23.04.2024 im Kontrollausschuss behandelt und ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften kundgemacht.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2023

Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

1. Beschluss der Ergebnis-, Finanzierungs- Gesamthaushalt:

1.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 4.246.908,27
Aufwendungen:	€ 4.149.133,49
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 585.031,87
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 303.570,00

Nettoergebnis (SA00): € 379.236,65

1.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 4.400.268,53
Auszahlungen:	€ 5.039.181,06

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5): -€ 638.912,53

1.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 5.439.567,79
Auszahlungen:	€ 5.440.116,25

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: -€ 548,46

1.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 2.063.545,53
Endbestand liquide Mittel:	€ 1.424.084,54
davon Zahlungsmittelreserven	€ 864.979,30

Analyse des Ergebnishaushaltes:

Das positive Nettoergebnis (SA0) des Gesamthaushaltes schlägt sich mit 97.774,78€ zu Buche und ist auf die ertragswirksame Verwendung von Bedarfszuweisungen in Höhe von 208.700 € und auf die Verwendung des gesamten Gemeindefinanzausgleichs in Höhe von 78.750 € im operativen (laufenden) Haushalt zurückzuführen. Aus der Kennzahl (SA0) ist ersichtlich, dass die Marktgemeinde Sachsenburg im Jahr 2023 die Aufwendungen im Gesamthaushalt durch die laufenden Erträge bedecken konnte. Positiv ausgewirkt haben sich die Zinserträge in Höhe von 6.876,89 € der Zahlungsmittelreserven des Kanalhaushaltes, Wohnhäuserhaushaltes und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve.

Hingegen hat die Abwertung der Beteiligung (Sachsenburger Infrastruktur GmbH) sich mit 56.236,45 € negativ auf den Ergebnishaushalt ausgewirkt.

Im (Saldo 00) sind die Entnahmen und Zuführungen von Haushaltsrücklagen wie folgt berücksichtigt:

- Entnahme (allgemeine Rücklage) von 5.031,87 € (Ausfinanzierung Burgruine)
- Entnahme (allgemeine Rücklage) von 120.000 € (Bau Schrölzweg). Jedoch werden 100.000 € wieder zurückgeführt, da das Projekt erst 2024 umgesetzt wird.
- Entnahme (Abwasserbeseitigungsrücklage) in Höhe von 340.000 € für die vorzeitige Tilgung von Darlehen.
- Entnahme (Wohnhäuserrücklage) vorzeitige Tilgung Darlehen „Haus Kohl“ in Höhe von 120.000 €.

In den Zuweisungen von Haushaltsrücklagen sind wiederum folgende Positionen berücksichtigt:

- Rückführung von 100.000 € an die allgemeine Rücklage (Bau Schrölzweg)
- Zuführung der einzelnen Ergebnisse aus den Gebührenhaushalten an die jeweiligen Haushaltsrücklagen(Wasser, Kanal, Müll, Wohnhäuser, Wirtschaftshof)
- Zuführung Grundstücksverkäufe „Schrölzweg“ in Höhe von 86.970,70 € aus dem Ergebnis 2022.

Analyse Finanzierungshaushalt

Der Saldo 1 (operative Gebarung) ist ein Indikator dafür, ob laufende Ausgaben mit den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Außerdem gibt er Auskunft darüber, ob ein gewisser Spielraum für Investitionen und Bedeckungen von Finanzierungen besteht. Im Fall der Marktgemeinde Sachsen-burg weist dieser Saldo einen Wert von + 308.602,81 € aus.

Der negative Saldo 2 in Höhe von -198.974,26 € des Gesamthaushaltes ist auf die noch nicht vollständig eingetroffenen Bildungsbaufondmittel des Projektes „Erweiterung Kindergartengebäude“ und auf nicht bedeckte Investitionen des Kanal-, Wasser und Wirtschaftshofhaushaltes zurückzuführen.

Der positive Saldo 3 (Nettofinanzierungssaldo) in Höhe von +109.628,55 € weist aus, wie viele Mittel zur Tilgung von Darlehen noch zur Verfügung stehen.

Der Saldo 4 schlägt sich wiederum mit – 748.541,08 € zu Buche. Das bedeutet wiederum, dass sich die Verschuldung der Gemeinde im Jahr 2023 um diesen Betrag verringert hat. Die laufenden Tilgungen der im Einzelnachweis der Finanzschulden dargestellten Fremdfinanzierungen wurden wie geplant durchgeführt. Um in Zukunft unnötig hohe Zinsaufwendungen aufgrund der stark gestiegenen Kreditzinsen (ca. 4,5%) abzufedern, wurden folgende Sondertilgungen im Jahr 2023 durchgeführt:

- | | |
|----------------|--------------|
| • Kanal (BA02) | 239.234,35 € |
| • Kanal (BA01) | 100.000,00 € |
| • Haus Kohl | 320.000,00 € |

Der Saldo 5 zeigt die tatsächliche Veränderung der liquiden Mittel, die sich im Fall der Marktgemeinde Sachsenburg um 638.912,53 € verringert haben. Dieser hohe negative Saldo ist auf die beschriebenen Sondertilgungen zurückzuführen und wird jedoch mit Mitteln aus den Zahlungsmittelreserven bedeckt.

Bereinigung Gebührenhaushalte

Die bereits erläuterten Salden des Finanzierungshaushaltes und des Ergebnishaushaltes müssen um die Gebührenhaushalte bereinigt werden. Bestimmte Teilbereiche der Gebarung bedürfen aufgrund von Gebührenkalkulationen einer gesonderten Darstellung. Dies betrifft die Ansatzbereiche (8200) und (8500-8599). Somit ergeben sich in der folgenden Abbildung die jeweiligen Salden.

		ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
		Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt :		€ 97 774,78	€ 379 236,65	€ 308 602,81	-€ 638 912,53
abzüglich:					
820 Wirtschaftshof		€ 2 037,56	€ 499,56	€ 18 377,99	€ 6 832,85
850 Wasserversorgung		€ 25 893,20	-€ 1 447,01	€ 42 926,08	€ 803,64
851 Abwasserentsorgung		€ 67 175,81	€ 359 558,71	€ 59 515,36	-€ 325 813,75
852 Abfallentsorgung		€ 6 174,64	-€ 3 507,97	€ 4 519,09	€ 4 519,09
853 Wohn-/Geschäftsgebäude		€ 28 044,57	€ 117 623,19	€ 47 171,39	-€ 280 174,16
859* sonst. Betr. marktb. Tätigk.		€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Zwischensummen		-€ 31 551,00	-€ 93 489,83	€ 136 092,90	-€ 45 080,20

Hoheitlicher Deckungsgrad:

Die um die Gebührenhaushalte bereinigten Werte stellen den hoheitlichen Deckungsgrad dar. Der negative Wert des **Saldo 0** in Höhe von -31.551 € ist auf die Abschreibung des Anlagevermögens und der Beteiligung (Sachsenburger Infrastruktur GmbH) bzw. auf die Bildung von Rückstellungen zurückzuführen. Jedoch muss angemerkt werden, dass einige Förderungen (siehe maßgebliche Unterschreitung Erträge) wie beispielsweise die Landesförderung zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes, Katastrophenbeihilfe Obergottesfeld etc., noch nicht eingelangt sind. Der Saldo 00 schlägt sich mit -93.489,83 zu Buche und ist auf die Zuführung der Grundstücksverkäufe an die allgemeine Rücklage „Schröhlweg“ aus 2022 zurückzuführen und trägt ebenfalls zu einer Verschlechterung des Ergebnisses 2023 bei.

Zur Errechnung des Haushaltsausgleiches wird der um die Gebührenhaushalte bereinigte Saldo 1 in Höhe von 136.092,90 herangezogen. Um den Liquiditätsüberschuss berechnen zu können, müssen noch folgende Bereinigungen durchgeführt werden.

Zwischensummen	-€ 31 551,00	-€ 93 489,83	€ 136 092,90
abzüglich:			
Summe an Tilgungsraten für Darlehen (Bank- und Landesdarlehen) in der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) abz. Summe der hierfür vorgesehenen passivierten Bedeckungsmittel --> Hinweis: sind die hierfür vorgesehenen Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig oder sind für die Tilgung keine direkten Bedeckungsmittel vorgesehen, so ist der gesamte Tilgungsbetrag zu erfassen			€ 17 373,57
zuzüglich:			
Entnahmen von ZMR der hoheitliche Gebarung (keine betrieblichen ZMR) (Konten 294 und 295 --> zum Haushaltsausgleich, zur Bedeckung von Katastrophenschäden, zur Bedeckung von sonstigen Investitionen der hoheitlichen Gebarung etc., jedoch nicht zur Bedeckung von investiven Einzelvorhaben)			€ 125 031,87
Zwischenergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung vor investiver Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze)			€ 243 751,20
abzüglich:			
Summe ungedeckte sonstige Investitionen der hoheitlichen Gebarung (Vorhabenscode (VC) 2 --> Auszahlungen an sonstige Investitionen abz. (passivierte) Einzahlungen für sonstigen Investitionen z.B. Bundes- oder Landesförderungen, BZ-Mittel)			€ 44 224,97
Zwischenergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung vor ZMR-Zuführungen (= Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag)			€ 199 526,23
abzüglich:			
Zuführungen zu ZMR der hoheitlichen Gebarung (keine betrieblichen ZMR) (Konten 294 und 295 --> nur möglich, wenn ein Jahresüberschuss vorliegt!)			€ 186 970,70
Endergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung - Bereinigter Saldo 1 = Liquiditätsüberschuss bzw. -abgang			€ 12 555,53

Die Marktgemeinde Sachsenburg verfügt somit über eine freie Finanzspitze von **12.555,53 €** aus dem hoheitlichen operativen Haushalt.

Analyse der Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 15.047.663,95
Summe PASSIVA:	€ 15.047.663,95

Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 5.421.271,91
----------------------------------	----------------

Es werden sämtliche Bilanzpositionen durch die Finanzverwaltung näher erläutert.

Abschließend eröffnet der Bürgermeister die Diskussion.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und der Gemeinderat beschließt einstimmig den Rechnungsabschluss 2023 gem. oben angefügten Kennzahlen (Summen) und den jeweiligen Beilagen lt. KGHG. Die textlichen Erläuterungen wurden jedem Mitglied des Gemeinderates übermittelt und bilden dabei einen integrierten Bestandteil zum Protokoll.

5) Verwendung des Zweckzuschusses gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse-Zweckzuschussgesetz

Vom Bund wird eine sogenannte Gebührenbremse als Förderung für die Gebührenhaushalte gewährt. Diese beträgt für die Marktgemeinde Sachsenburg € 22.611,-- (€ 16,72 je Einwohner Stand 31.10.2021). Diese Mittel können jedem der Gebührenhaushalte oder nur einem Haushalt zugeführt werden. Eine genaue Richtlinie wurde Anfang Dezember erlassen:

- Die Auszahlung erfolgt bis 31.03.2024 an die Gemeinde
- Der Beschluss hat bis spätestens 30.06.2024 im Gemeinderat zu erfolgen.
- Die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das verwaltungsökonomische Prinzip ist bei der Zuführung der Mittel zu beachten
- Der fairste Weg wäre, diese Mittel zur Gänze dem Müllhaushalt zuzuführen, da dieser allen Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zugutekommt. Die Mittel sind unbedingt für das Jahr 2024 zu verwenden.
- Berichtspflicht seitens des Bürgermeisters über die Mittelverwendung (samt Gegenüberstellung tatsächliche Gebührenerhöhung und jener ohne Gebührenbremse)
- Information der Bürger (darüber hat bereits der Gemeinderat in seinem Beschluss näher zu bestimmen)

Zur Verwendungsbegründung ist auszuführen, dass der Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Sachsenburg im Haushalt der Müllbeseitigung einen negativen Saldo 0 und einen nur knapp positiven Saldo 1 aufweist. Überdies ist die Müllbeseitigung ein energie- und personalintensiver marktbestimmter Betrieb, indem sich nicht nur steigende Energiekosten, sondern auch inflationsbedingte Kostensteigerungen der Entsorgungsunternehmen niederschlagen. Aus derzeitiger Sicht wäre der Haushaltsausgleich des Betriebes der Müllbeseitigung gefährdet, und somit ist eine Erhöhung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühren im Ausmaß von 10 bis 15 Prozent unabwendbar. Durch die Verwendung des Zweckzuschusses im Haushalt der Müllbeseitigung ist gewährleistet, dass jeder Gemeindebürger gleichermaßen von den Mitteln profitiert, und somit von einer Gebührenerhöhung im Jahr 2024 abgesehen werden kann (Gleichheitsgrundsatz). Außerdem ist im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, eine Verwendung dieser Mittel durch Zufluss im Betrieb der Müllbeseitigung ebenfalls zielführend.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verwendung des Zweckzuschusses „Gebührenbremse“ im Haushalt der Müllbeseitigung. Die Information an die Gemeindebürger gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinie zum Gebührenbremse-Zweckzuschussgesetz erfolgt via Homepage.

6) Beratung über Ankauf Kommunaltraktor

Der Bürgermeister bezieht sich einleitend auf den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 21.12.2023, mit welchem der Ankauf eines Kommunaltraktors in Höhe von € 95.000,-- beschlossen wurde. Die Finanzierung ist durch IKZ Mittel der Gemeinde Baldramsdorf in Höhe von € 5.000,-- sowie über IKZ-Mittel der Marktgemeinde Sachsenburg für die Jahre 2023 und 2024 in Gesamthöhe

von € 90.000,-- sichergestellt. Mit Zusicherung von Herrn Landesrat Ing. Fellner vom 20.02.2024, Zahl: 03-SP90-10/10-2024 wurde der Marktgemeinde Sachsenburg eine finanzielle Unterstützung in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 15.000,- für den Ankauf eines Kommunaltraktors gewährt.

Von Vzbgm. Bauer und Herrn GR. Murauer wurde ein Anforderungsprofil für den zukünftigen Kommunaltraktor erstellt und an zwei weitere Firmen übermittelt, jedoch wurde dieses ausnahmslos von der Firma Landtechnik ZANKL, 9631 Jenig erfüllt.

Von der Firma Zankl wurde folgendes Angebot vorgelegt:

**STEYR Kommunaltraktor 4125 Profi CVT stufenlos
Vorführtraktor mit ca. 500 Betriebsstunden**

€ 97.500,-- (inkl. MWSt.)

Hubraum: 4485, Anzahl Zylinder: 4, Max. Leistung: 155 PS

750-Stunden-Wartungsintervalle

Euro Stufe V Emissionen ohne Beeinträchtigung der Motorleistung

Stufenloses CVT-Getriebe mit 40 oder 50km/h ECO

1.000-Frontzapfwelle, 3-fach Heckzapfwelle mit 2 möglichen Norm Drehzahlen

Bis zu 7 Steuergeräte_ 4 hinten + 3 mittig

Bis zu 3.300 kg max. Hubkraft des Fronthubwerkes

Bis zu 7.864 kg max. Hubkraft des Heckhubwerkes für schwerste Anbaugeräte

Die Multicontroller Armlehne, das ICP-Bedienfeld und der S-Tech 700 Touchscreen-Monitor vereinen alle wichtigen Traktorfunktionen

Länge: 5189, Breite: 2280, min. Transportgewicht: 6670

Dieseltank 210 oder 250 l und Adblue Tank mit 39,5 l

Für das Traktorzubehör, welches im Laufe des Jahres angekauft werden soll, liegt ein weiteres Angebot der Firma Landtechnik Zankl, wie folgt vor:

EURO-3 Platte mit Unterzug zusätzlich zur Fronthydraulik € 2.200,--

Quicke Frontlader in Kommunaldesign starke Ausführung Q5,

Konsole mit Schlauchsatz, Multikuppler, Stoßdämpfer

Leichtgutschaufel 245, Erdschaufel 130, Palettengabel 2.500 kg € 15.170,--

3-Punkt Gewicht 1.000 kg € 800,--

K50 Anhängerkugel für PKW Anhänger im Heck an 3-Punkt angeh. € 150,--

Schneeketten Doppelspur für vorne und hinten € 3.520,--

Anbau des vorhandenen Schneepfluges und Auslegemähers € 660,--

Gesamtsumme Zubehör (inkl. MWSt.) € 22.500,--

Herr GR. DI (FH) Lampersberger ersucht um Zusicherung, dass die Kosten für den Anbau des Auslegemulchers sowie des Schneepfluges im Pauschalangebot enthalten sind und keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass diese Positionen im Angebot mit einem Betrag von € 660,-- enthalten sind und demnach keine Zusatzkosten anfallen können.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, den Ankauf des Steyr Kommunaltraktors 4125 Profi CVT (Vorführtraktor) zum Preis von € 97.500,-- sowie des angeführten Traktorzubehörs zum Preis von € 22.500,-- von der Firma Landtechnik ZANKL, 9631 Jenig.

7) Erstellung „Genereller Bebauungsplan“; Vergabe Planungsleistungen

Die Marktgemeinde Sachsenburg beabsichtigt ihren textlichen Bebauungsplan aus dem **Jahre 1995** gemäß den Bestimmungen des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, § 47, neu zu überarbeiten.

Ziel ist die Schaffung von zeitgemäßen und praxisnahen Bebauungsbestimmungen, wobei konkrete Zielsetzungen der Raumplanung betreffend die zukünftige Entwicklung des Planungsgebietes einfließen sollen. Klare Begriffsbestimmungen und umfassende Erläuterungen sollen eine größtmögliche Rechtssicherheit gewährleisten.

Vom Raumplanungsbüro „RPK ZT-GmbH“, 9020 Klagenfurt wurden folgende Planungs--leistungen lt. Angebot vom 9.4.2024 angeboten:

- 1. Überarbeitung der Verordnung samt Erläuterungen gemäß § 47 Abs. 2 des K-ROG 2021**
 - Örtliche Bestandsaufnahme
 - Strukturanalyse und städtebauliche Strukturen
 - Berücksichtigung örtlicher Planungsvorgaben (ÖEK und bestehende BBPL)
 - Prüfen der Sinnhaftigkeit von Bebauungszonen und ggf. Ausarbeiten von Vorschlägen
 - Mögliche Ergänzungen zu den Bebauungsbestimmungen (z.B. Vorgabe von Kubaturen etc.)
 - Verordnungsentwurf in Abstimmung mit der Gemeinde
 - Erläuterungen zu den Bestimmungen der Verordnung
- 2. Begleitung des Planungsprozesses**
 - Arbeitssitzungen in der Gemeinde
 - Koordinationsgespräche mit den zuständigen Prüfbehörden
 - Begleitung des Kundmachungsverfahrens
- 3. Prüfen der Aufhebung von Teilbebauungsplänen (TBPL) aus den 90er Jahren:**
 - TBPL Albaner-Obergottesfeld, TBPL Oberbucher, TBPL Kapellerhof etc.
 - Verfassen von Begründungen zur Aufhebung von TBPL
 - Abklärung mit der zuständigen Prüfbehörden
 - Erstellung Verordnungsentwürfe zur Aufhebung von TBPL
 - Begleitung des Kundmachungsverfahrens

Honorar

1. Verordnung und Herstellung Erläuterungsbericht		
Genereller Bebauungsplan	80 Mittelstunden á EUR 118,07	EUR 9.445,60
2. Begleitung des Planungsprozesses	8 Mittelstunden á EUR 118,07	944,56
3. Prüfen der Aufhebung von TBPL aus den 90er Jahren	28 Mittelstunden á EUR 118,07	3.305,96
Nebenkostenpauschale		
inkl. Fahrzeit- und Fahrzeugkosten	+ 10 %	EUR 1.369,61
Zwischensumme netto		15.065,73
Nachlass als Ortsplaner der Gemeinde	15 % gerundet	EUR -2.265,73
Gesamthonorar netto		12.800,00
20 % MwSt..		EUR 2.560,00
Gesamthonorar brutto		EUR 15.360,00

Die Arbeiten bis zur Vorlage eines beschlussreifen und abgestimmten generellen Bebauungsplanes werden ca. 4-6 Monate in Anspruch nehmen. Parallel dazu kann die Prüfung der Aufhebung der Bebauungspläne aus den 90er Jahren erfolgen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, das Raumplanungsbüro „RPK ZT-GmbH“, 9020 Klagenfurt mit der Ausarbeitung eines „Generellen Bebauungsplanes“ auf Grundlage des Angebotes vom 9.4.2024, GZ: AN24-14 zum Pauschalpreis von € 15.360,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.

8) „BG GTW Lanzewitzen“; Antrag zur Ausfinanzierung des Katastrophenschadens vom 23.08.2023

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Ing. Leitner von der „Bringungsgemeinschaft GTW-Lanzewitzen“ am 18.03.2024 einen Antrag zur Ausfinanzierung des Katastrophenschadens nach dem Unwetterereignis vom 23.08.2023, wie folgt eingebracht hat:

„Wie im Rahmen der Vollversammlung der BG GTW Lanzewitzen am 06. März 2023 besprochen, kann das Hochwasserschutzprojekt am Obergottesfelder Bach nur umgesetzt werden, wenn auch das Bringungsrecht für die Umlegung bzw. Erweiterung der Weganlage eingeräumt wird.

Auszug aus den Stellungnahmen AKL, UAbt. 10 und WLV im Rahmen der VV

Herr DI (FH) Hebein AKL, UAbt. 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum und Agrartechnik, erklärt dem Forum und vor allem der BG, dass die Schutzmaßnahmen am Obergottesfelder Bach nicht in der Sphäre der BG GTW Lanzewitzen liegen und somit die Finanzierung des Restbetrages von 17 % im öffentlichen Interesse der MG Sachsenburg liegen muss.

Herr DI Daniel Hainzer (WLV) hat das Projekt am Obergottesfelder Bach – Leitdamm 2024 mittels einer PP-Präsentation dem Forum vorgestellt.

Herr DI Wilfried Klaus (WLV) gibt den Herren Bgm. Wilfried Pichler und Vzbgm. Bauer zu bedenken, dass unbedingt auf das Tempo geachtet werden muss, sodass rasch begonnen und somit vor der kommenden Unwettersaison bereits der geplante Leitschutzdamm mit der neuen Weganlage errichtet und belastet werden kann.

Mit der Umsetzung des Projektes wird sich der Gefahrenzonenplan für die Ortschaft Obergottesfeld wesentlich verbessern, sodass auch eine massive Aufwertung für die betroffenen Grundstücke und Objekte gegeben ist.

- **Bewertung Gesamtkosten „Sanierung KAT-Schaden“**
 - Diese wurden vom ASV (Amtssachverständigen) durch ein Gutachten für die Förderstellen mit einem Bruttobetrag von **€ 495.000**, -- ermittelt und bestätigt!
- **Finanzierung/Förderung**
 - Förder-Anteil AKL, UAbt. 10 – Förderzusage ⇒ **€ 247.500,00**
 - Beihilfe Kärntner Nothilfswerk – Förderzusage ⇒ **€ 163.350,00**
 - Restfinanzierung MG Sachsenburg Anteil 17 % ⇒ **€ 84.150,00**

Auszug aus der Vollversammlung

- Beschlussfassung – Einräumung des erweiterten Bringungsrechtes als Basis für die Umsetzung des Schutzwasserprojektes der WLV am Obergottesfelder Bach mit Wegumlegung/Erweiterung der Weganlage und Leitschutzdamm sowie Ausstellung des Bescheides durch die Agrarbehörde Villach.

Die Vollversammlung stimmt der Erweiterung des Bringungsrechtes, vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses, für die Ausfinanzierung des offenen Betrages von 17 % zu. Dies entspricht € 84.150,-- der geprüften Baukosten vom Amtssachverständigen (ASV) in Höhe von € 495.000, -- für den Anteil der Marktgemeinde Sachsenburg.

Die Beschlussfassung in den Gremien wird lt. Zusage von Herrn Bürgermeister Wilfried Pichler und dem anwesenden Vorstandsmitglied Herrn Vzbgm. Dietmar Bauer Anfang April im Rahmen der Gemeinderatssitzung erfolgen!

Die Auszahlung des Betrages von der MG Sachsenburg an die BG GTW Lanzewitzen erfolgt unmittelbar nach Vorlage der vom AKL, UAbt. 10 Agrartechnik geprüften und freigegebenen Rechnungen.

Wir bitten um Zustimmung zum Antrag und Freigabe der Ausfinanzierung, um mit der Umsetzung des Projektes – in Abstimmung mit dem Schutzwasserprojekt der WLV – beginnen zu können. Vielen Dank für die Unterstützung.“

Herr DI. Hainzer von der Wildbach- und Lawinenverbauung informiert nunmehr über die vorgesehenen Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Leitdammes und der daraus resultierenden Umlegung der Straße. Er verweist darauf, dass Seitens der Marktgemeinde Sachsenburg unmittelbar nach dem Schadensereignis ein Antrag auf Sicherungsmaßnahmen an die Wildbach- und Lawinenverbauung gestellt wurde. Das Einzugsgebiet des Obergottesfelder Baches beträgt 2,11 km². DI. Hainzer teilt mit, dass die Errichtung einer Geschieberückhaltesperre im Bereich unterhalb der Quellen (Bereich der Ortschaft) Sicherheit gibt. Eine Errichtung der Geschiebesperre im Bereich „Wallner-Boden“ dagegen ist nicht sinnvoll, da Geschiebe unterhalb der Sperre „mitgerissen“ wird. Abschließend informiert Herr DI. Hainzer, dass der gesamte Gefahrenzonenplan für die Marktgemeinde Sachsenburg im Herbst 2024 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Frau GR. Gugganig ist der Meinung, dass die Errichtung einer Geschiebesperre weiterverfolgt werden muss, da nur durch diese ein Schutz der Ortschaft gewährleistet ist. Es soll demnach ein entsprechender Antrag an den Schutzwasserverband „Goldeck“ um Ausarbeitung eines Projektes zur Errichtung einer Geschiebesperre am Obergottesfelder Bach oberhalb des Obergottesfelder Siedlungsgebietes gestellt werden.

Für den Bürgermeister besteht der Bevölkerung von Obergottesfeld gegenüber die moralische Verpflichtung, das Projekt „Errichtung Leitdamm samt Straßenverlegung“ umgehend umzusetzen und in der Folge die Finanzierung in Höhe von € 84.150,-- sicherzustellen. Die Finanzierung der vorgesehenen Baumaßnahmen ist durch die Inanspruchnahme eines „Inneren Darlehens“ mit Beginn 01.01.2025 zum Fix-Zinssatz von 1,5 % und einer Laufzeit von 6 Jahren gesichert.

Herr Ing. Leitner, Projektleiter der BG GTW Lanzewitzen sichert die Wiederherstellung der Ausleitung in das „Mühlbach-Gerinne“ bis zum Sommer 2024 zu. Ebenso erklärt er sich bereit, einen Teil der „Murenablagerungen“ bei der Firma Seppeler zur Errichtung des Leitdammes zu verwenden.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Restfinanzierung zur Durchführung des gegenständlichen Projektes in Höhe von € 84.150,-- an die BG GTW Lanzewitzen zu genehmigen, die entsprechende Finanzierung durch Aufnahme eines „Inneren Darlehens“ in Höhe von € 84.150,-- zum Fixzinssatz von 1,5 % und einer Laufzeit von 6 Jahren sicherzustellen sowie einen Antrag um Ausarbeitung eines Projektes zur Errichtung einer Geschiebesperre am Obergottesfelder Bach oberhalb des Obergottesfelder Siedlungsgebietes an den Schutzwasserverband „Goldeck“ zu stellen.

9) Verständigung und Einbindung des GV und GR in Katastrophenfällen sowie jährliche Begehung von Bächen, Wegen und Sperren (Dringlichkeitsantrag)

Von der SPÖ Fraktion wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung am 23.11.2023 ein Dringlichkeitsantrag mit folgendem Inhalt eingebracht:

„Es mögen alle Gemeindevorstände und die Gemeinderäte der Marktgemeinde Sachsenburg bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie Naturereignisse und Katastrophen, sowie über kurzfristige Entscheidungen, welche in Folge auch den GV und GR betreffen, können (Umlaufbeschlüsse) über die laufende IST-Situation von den Mitgliedern des „SIZ.cc“ (Sicherheits-Informationszentrum Sachsenburg), dies wären der Herr Bürgermeister, bzw. Herr Vzbgm. Zivilschutz-Gemeindeleiter Herbert Haas, eine Information erhalten.

Vorschlag: Eventuell Bildung einer WhatsApp Gruppe und alle GV – GR haben den gleichen Wissensstand.

Bei der jährlichen Begehung von Bächen, Wanderwegen, Sperren und Hängen, welche von Amtswegen verpflichtend sind, wobei mindestens eine kompetente Person (Bürgermeister, Amtsleiter, bzw. Bauhofmitarbeiter, oder der Obmann des

Bauausschusses), daran teilnimmt. Es geht dabei um die Verantwortungs- und Haftungsfragen. Über diese Begehungen sind genaue Aufzeichnungen zu führen, jedes Mitglied des GR muss die Möglichkeit haben darin Einsicht zu nehmen. Es besteht aber auch die Möglichkeit einen Sachverständigen beizuziehen, so wie es in Nachbargemeinden gehandhabt wird.“

Nach Beratung kommen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig überein, zur Information der politischen Gemeindevertreter über die Lage bei örtlichen Großschadensereignissen eine „WhatsApp“-Gruppe unter Einbeziehung der Mitglieder des Gemeinderates zu gründen.

Betreffend die Durchführung der jährlichen Wildbachgrabenbegehungen teilt der Amtsleiter mit, dass ab dem Jahr 2024 die Begehungen durch ausgebildete Wildbachbegeher des Maschinenringes durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführung des Amtsleiters zustimmend zur Kenntnis.

10) Hochwasserschutz Obergottesfeld **(Dringlichkeitsantrag)**

Von der SPÖ Fraktion wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung am 23.11.2023 ein weiterer Dringlichkeitsantrag zum Thema „Vermurungen“ in der Ortschaft Obergottesfeld mit folgendem Inhalt eingebracht:

„Errichtung einer Geschiebesperre, anstatt der Konsolidierungssperren, beim sogenannten Mühlenbach in Zusammenarbeit mit der WLW

Eine Geröllsperre (Geschiebesperre) ist eine durchströmte Stauanlage (meistens im Ober- und Mittellauf eines Fließgewässers), die dem Rückhalt von Feststoffen und der Verminderung der Fließgeschwindigkeit dient. Sie wird vorwiegend eingesetzt, um Gebirgsbäche mit steilen Flussbetten einzudämmen bzw. um zu verhindern, dass diese sich weiter ins Gelände graben.

Im Regelfall füllt sich die Geröllsperre im Laufe der Zeit mit Material, dass der Fluss mit sich bringt. Im Gegensatz zu einem Wehr muss eine Geröllsperre nicht unbedingt von den Ablagerungen des Flusses befreit (ausgebaggert) werden. Ihren Zweck – die Verminderung der Fließgeschwindigkeit – erfüllt sie auch, wenn sie überströmt wird. Wird sie primär zum Rückhalten von Geröll oder Geschiebe eingesetzt, muss sie allerdings regelmäßig entleert werden.

Konsolidierungssperren sind normal zur Fließrichtung errichtete Wasserbauwerke mit der Funktion, das Bachbett zu stabilisieren, den Feststofftransport und die Erosion des Bachbettes und der Ufer (Böschungen) zu begrenzen. Sie werden oft in Form einer Staffel gebaut, um entlang eines Gerinnungsabschnittes des Sohlgefälle zu reduzieren. Hohe Konsolidierungssperren können mit einer Gegensperre ausgestattet sein, welche zum Ziel hat, ein talseitiges Auskolken der Sperre zu verhindern.

Begründung: Höheres Auffang – Rückhaltevolumen von Geröll und Geschiebe, somit auch bessere Entleerung Verbringung, des angeschwemmten Materials, wenn

erforderlich und erhöhter Hochwasser – und Vermurungsschutz der Ortschaft Obergottesfeld.“

Der Bürgermeister informiert, dass unmittelbar nach dem Schadensereignis in Zusammenarbeit mit der WLV Sofortmaßnahmen durchgeführt wurden, sowie andererseits die WLV umgehend mit der Ausarbeitung eines Verbauungsprojektes beauftragt wurde. Dieses Projekt wurde bereits über den „Schutzwasserverband Goldeck“ eingereicht und in der Finanzierungsverhandlung der Gemeindeanteil für die Marktgemeinde Sachsenburg mit 11 % festgelegt.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführung des Bürgermeisters zustimmend zur Kenntnis.

11) Ehrung verdienter Gemeindebürger

Vzbgm. Haas berichtet, dass man sowohl im Sozialausschuss als auch im Gemeindevorstand übereingekommen ist, im Rahmen der Einweihungsfeier anlässlich der Erweiterung des Kindergartens, Personen (Gemeinderäte), die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, vom Gemeinderat durch Ehrungen auszuzeichnen.

Demnach sollen Ehrungen, in Anerkennung und Würdigung für die Verdienste als Gemeindemandatar bzw. in Anerkennung und Würdigung der kulturellen Leistungen für die Marktgemeinde Sachsenburg, wie folgt vorgenommen werden:

Ehrennadel in Bronze: *Michael Bodner, Alfred Reichhart, Brigitte Valtiner, Johann Wallner, Manuela Kreuzer, Anton Ranacher*

Ehrennadel in Silber: *Rudolf Dunst, Ing. Peter Walchensteiner, Johann Kratzwald, Ing. Sepp Laber, Monika Rainer, Mag. Wilfried Kuß*

In Anerkennung und Würdigung der langjährigen besonderen Verdienste in sozialer und kultureller Hinsicht für die Marktgemeinde Sachsenburg und ihrer Bevölkerung soll *Frau Krista Kulterer* zur „Ehrenbürgerin“ ernannt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, Frau Krista Kulterer zur „Ehrenbürgerin“ der Marktgemeinde Sachsenburg zu ernennen und an die vorhin genannten verdienten Personen jeweils die Ehrennadel in „Bronze bzw. Silber“ zu verleihen.

12) Abschluss Stromliefervertrag

Der Bürgermeister teilt mit, dass der bestehende Stromliefervertrag mit der KELAG aufgrund des abgeschlossenen 3-Jahresvertrages noch bis 31.12.2025 Gültigkeit hat. Diesem liegt ein Durchschnittspreis in Höhe von € 28,2 ct/kWh zugrunde. Nachdem sich in der Zwischenzeit die Lage am Strommarkt deutlich gebessert hat und die Preise

rückläufig sind, wurde mit unserem Kundenbetreuer der KELAG, Herrn Mag. Lücke ein Gespräch betreffend den Abschluss eines Stromliefervertrages für die Jahre 2026 bis 2027 geführt.

Von der KELAG wurde demnach nachstehendes tagesaktuelles Angebot vorgelegt:

Die Preisbasis bildet der am Terminmarkt DE für das betreffende Lieferjahr aktuell gültige Preis, der auf das individuelle Lastprofil der Gemeinde umgerechnet wird.

Mit den tagesaktuellen Preisen von heute, **29.02.2024**, würden sich folgende Strompreise für die **Marktgemeinde Sachsenburg** für den angeführten Zeitraum ergeben:

2026: 88,54 €/MWh

2027: 84,02 €/MWh

Für einen 2-Jahresvertrag würde sich somit ein **Durchschnittspreis von 86,28 €/MWh bzw. 8,63 ct/kWh für 2026-2027** ergeben. Die Preise verstehen sich netto inkl. aller Zuschläge, lediglich die Strompreiszonentrennung sind nicht inkludiert, da diese erst zum Bezugszeitpunkt feststehen.

Der Bürgermeister führt weiters aus, dass er aufgrund der unsicheren Marktsituation als auch des ansprechenden Tagesdurchschnittspreises von € 8,63 ct/kWh bereits am 29.02.2024 die Bestellung zum tagesaktuellen Preis durchgeführt hat.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind mit dieser Vorgangsweise einverstanden und erteilen nachträglich dem Abschluss des Stromliefervertrages für die Jahre 2026 bis 2027 mit der KELAG zum Durchschnittspreis von 8,63 ct/kWh einstimmig ihre Zustimmung.

13) Projekt Naturlehrpfad

Frau GR. Gugganig schlägt vor, um den „Kalvarienberg“ liebenswerter zu gestalten, weitere Maßnahmen zu setzen, um dessen Attraktivität zu erhöhen.

Für diesen Zweck haben sich Frau GR. Gugganig und Frau GR. Mag. Kulterer bereit erklärt, Vorschläge für die Neugestaltung des Kalvarienberges auszuarbeiten. Dabei wurden nach mehreren Begehungen vor Ort nachstehende Maßnahmen vorgeschlagen:

Hinter dem Eislaufplatz:

- Hinweisschild Kalvarienberg und Naturlehrpfad Rundweg
Bild von der Umgebung mit Beschreibung

Nach der Kalvarienbergkirche links

- Eingang Naturlehrpfad nach der Kirche links
- Blumenwiese
- Informationstafel Blumenwiese

- Erneuerung Trinkwasserbrunnen mit kleiner Beschreibung

Oberhalb der Trinkwasserquelle

- Platz für Bienenstöcke
- Informationstafeln Bienen

Richtung Burg

- Aussichtsliche
- Informationstafel Wald Bäume

Teich

- Erneuerung des Kneipp Beckens
- Spiel- Erlebnis Bereich für Kinder
- Informationstafel Leben im Teich

Vom Teich Straße Richtung Kirche

- Informationstafel Wald Tiere
- Informationstafel Wald Pflanzen
- Insektenhotel
- Informationstafel Insektenhotel

Richtung Kirche

- ÖKO Waldtoilette Kirche, Kalvarienberg und Naturlehrpfad absperrbar
- Informationstafeln mit QR Code versehen
(Wald Bäume, Wald Tiere, Wald Pflanzen, Blumenwiese, Bienen, Insektenhotel, Leben in Teich)

Für das Projekt wurden folgende Kosten erhoben:

6 Stk. Hinweistafeln á 850,--	5.100,-- (1 Tafel hinter Eislaufplatz)
3 Stk. Liegen á 400,--	1.200,--
Sanierung und Spiele	2.700,--
Kompost WC ca.	4.000,--
Folien für Tafeln ca.	5.100,--
Gesamtkosten	18.100,--

Über die Förderschienen „Kleinprojektförderung“ beim Amt der Kärntner Landesregierung besteht die Möglichkeit, eine Förderung zu lukrieren. Gefördert werden Investitions- und Sachkosten im Rahmen von Kleinprojekten mit einer Gesamtprojektsumme von min. EUR 1.000,-- bis max. EUR 20.000,--. Der Regelfördersatz beträgt 50% von den Gesamtprojektkosten.

Vzbgm. Haas und der Bürgermeister sind der Ansicht, die Liegen nur auf Flächen aufzustellen, wo die Sicht auf Sachsenburg möglich ist. Beide lehnen jedoch die

Errichtung eines Kompost WC's aufgrund allfälligen Vandalismus strikt ab. Es sollte vielmehr bei Veranstaltungen ein DIXI-WC durch den jeweiligen Veranstalter aufgestellt werden.

Die Gemeinderäte DI (FH) Lampersberger und Biasio sprechen sich für das Aufstellen eines Kompost WC's, insbesondere für Kindergartenkinder aus.

Vzbgm. Haas und GR. Johann Haas äußern den Wunsch nach Aufstellung von 2 Stk. Abfallbehältern im Bereich des Teiches und der Kalvarienbergkirche.

Nach Rücksprache des Amtsleiters beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung wurde mitgeteilt, dass ein Projektzeitraum von Sept. 2024 bis Juni 2025 möglich ist. Nach Einbringung des Förderantrages erfolgt vor Ort ein Projektgespräch, bei welchem die Durchführbarkeit des Projektes geprüft wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für die Durchführung des gegenständlichen Projektes zur Aufwertung des Kalvarienberges aus und beschließen daher einstimmig, dieses erst nach Aufstellung der Finanzierung in Höhe von € 10.000,- in Angriff zu nehmen.

14) Umwidmungen 2023

Der Bürgermeister führt aus:

Die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes, und zwar:

- 1a/2023: **Umwidmung von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet, Teil von GP 319/6, 2.685 m², KG 73417-Sachsenburg.**
- 1b/2023: **Umwidmung von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Allgemeine Verkehrsfläche, Teil von GP 319/6, 366 m², KG 73417-Sachsenburg.**
- 1c/2023: **Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Allgemeine Verkehrsfläche; GP 319/6 tlw., 93 m², KG 73417-Sachsenburg.**
- 2/2023: **Umwidmung von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten, Teil von GP 343/2, 240 m², KG 73417-Sachsenburg.**
- 3a/2023: **Umwidmung von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet, GP 450/1 tlw., 2.445 m², GP 450/6 tlw. 38 m², GP 455 tlw. 437 m² und GP 459/1 tlw. 49 m² alle KG 73417-Sachsenburg.**
- 3b/2023: **Umwidmung von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Allgemeine Verkehrsfläche, GP 450/1**

tlw., 235 m², GP 450/3 tlw. 37 m², GP 455 tlw. 7 m² alle KG 73417 – Sachsenburg.

wurde in der Zeit vom 18.01.2024 bis 16.02.2024 kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt. Die während der Auflagefrist bei der Marktgemeinde Sachsenburg gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen. Während der angeführten Kundmachungsfrist ist nachstehende schriftliche Einwendung, welche den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde und in der Anlage zu diesem Protokoll angeschlossen ist, eingelangt:

Stellungnahme vom 15.02.2024 und 02.05.2024 von Mag. DI. Bernhard Futter sowie Mag. DDr. Ulrike Futter, Marktplatz 21, 9751 Sachsenburg

Die Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Gemeindeplanung ist abgeschlossen und liegt die Beurteilung schriftlich vor.

Die jeweiligen Fachstellungnahmen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und liegen als Beilage diesem bei.

Widmungspunkt 01/2023:

Von Seiten von Hr. Fechtig bzw. AC Bau in Spittal wird um nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes ersucht:

01a/2023

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Wohngebiet auf der Grundparzelle 319/6, KG Sachsenburg, im Ausmaß von 2.685 m²

01b/2023

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Allgemeine Verkehrsfläche auf der Grundparzelle 319/6, KG Sachsenburg, im Ausmaß von 366 m²

01c/2023

Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Allgemeine Verkehrsfläche auf der Grundparzelle 319/6, KG Sachsenburg, im Ausmaß von 93 m²

Die beabsichtigten Umwidmungen wurden der Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt und von der zuständigen Bearbeiterin DI Schneeberger **positiv mit Auflagen** geprüft. Folgende Fachstellungnahmen wurden eingefordert:

- AKL, Abt. 8 – UA Schall- und Elektrotechnik (DI Wolschner): **Zustimmung gemäß Stellungnahme vom 22.02.2024 unter folgenden Voraussetzungen:**
 - Untergrunderkundung um etwaige Erdeinbauten wie Sickeranlagen auf die tatsächlich vorliegenden Untergrundbedingungen anpassen zu können
 - Ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie, Kapitel 2.2.3 (maßgeblicher Außenlärmpegel 50 dB in der Nacht) ist vorzuschreiben
- AKL, Abt. 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring: **Es liegt keine Stellungnahme vor**

- Die zuständige Behörde wurde im Rahmen der Kundmachung um Stellungnahme ersucht, und trotz mehrfacher Bitten nach Ablauf des Kundmachungszeitraumes wurde bis heute keine übermittelt.
- Empfehlung: Erbringung eines geologischen Gutachtens (Untergrunderkundung) seitens des Widmungswerbers im Rahmen des Bauverfahrens
- AKL, Abt. 10 – Landwirtschaft (Ing. Winkler): **Es liegt keine Stellungnahme zu diesem Widmungspunkt vor**
- BFI Spittal (DI Sandrieser) vom 31.01.2024: **Kein Einwand**
- WLW (DI Hainzer) vom 13.02.2024: **Kein Einwand**
- Zuständiges Straßenbauamt (Marktgemeinde Sachsenburg): **Zustimmung**
- RO-fachliches Gutachten gemäß § 15 Abs. 5 Z 1 K-ROG 2021 vorliegend

Vorliegende Umwidmung stellt eine sinnvolle Erweiterung bzw. Abrundung des Siedlungskörpers in diesem Bereich dar. Das Aufschließungsgebiet, welches auf dem nördlich bereits als Bauland Wohngebiet gewidmeten Bereich verordnet war, wurde im Rahmen der letzten Gemeinderatssitzung aufgehoben und steht in direktem Zusammenhang mit diesem Widmungspunkt (siehe Teilungs- und Erschließungskonzept „Sachsenburg Ost“ vom 24.11.2023). Baulich verwertet werden die neuen Bauparzellen von der Firma AC Bau in Spittal. Ein Vorvertrag mit Hr. Fechtig (Widmungswerber) sowie eine unterfertigte Bebauungsverpflichtung liegt bereits vor.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem vorliegenden Umwidmungsgesuch entsprechend den Empfehlungen und Voraussetzungen der jeweiligen Fachstellen, sowie dem Abschluss einer Bebauungsverpflichtung, zuzustimmen.

Widmungspunkt 02/2023

Von Seiten von Hr. Ing. Laber wird um nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes ersucht:

02/2023

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Garten auf der Grundparzelle 343/2, KG Sachsenburg, im Ausmaß von 240 m²

Die beabsichtigten Umwidmungen wurden der Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt und von der zuständigen Bearbeiterin DI Schneeberger **positiv mit Auflagen** geprüft. Folgende Fachstellungnahmen wurden eingefordert:

- AKL, Abt. 8 – UA Naturschutz (Dr. Petutschnig) vom 11.04.2024: **Zustimmung**
- AKL, Abt. 8 – UA Schall- und Elektrotechnik (DI Wolschner): **Zustimmung**
- AKL, Abt. 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring: **Es liegt keine Stellungnahme vor**
 - Die zuständige Behörde wurde im Rahmen der Kundmachung um Stellungnahme ersucht, und trotz mehrfacher Bitten nach Ablauf des Kundmachungszeitraumes wurde bis heute keine übermittelt.
 - Empfehlung: Erbringung eines geologischen Gutachtens (Untergrunderkundung) seitens des Widmungswerbers im Rahmen des Bauverfahrens

- AKL, Abt. 12 – Wasserwirtschaft: **Es liegt keine Stellungnahme vor**
 - Die zuständige Behörde wurde im Rahmen der Kundmachung um Stellungnahme ersucht, und trotz mehrfacher Bitten nach Ablauf des Kundmachungszeitraumes wurde bis heute keine übermittelt.
- BFI Spittal (DI Sandrieser) vom 31.01.2024: **Kein Einwand**
- WLW (DI Hainzer) vom 13.02.2024: **Kein Einwand**

Vorliegendes Widmungsansuchen dient der Errichtung einer Gartenhütte im direkten Anschluss an das südlich befindliche Wohngebäude. Die gegenständliche Fläche liegt außerhalb des Europaschutzgebietes und ist von keiner Gefahrenzone (WLW, BWV) betroffen. Den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird entsprochen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem vorliegenden Umwidmungsgesuch entsprechend den Empfehlungen und Voraussetzungen der jeweiligen Fachstellen zuzustimmen.

Widmungspunkt 03/2023

Von Seiten von Familie Oberbucher wird um nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes ersucht:

03a/2023

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Wohngebiet auf den Grundparzellen 450/1 tlw., 450/6 tlw. 455 tlw. 459/1 tlw., KG Sachsenburg, im Ausmaß von 2.969 m²

03b/2023

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Allgemeine Verkehrsfläche auf den Grundparzellen 450/1 tlw., 450/3 tlw., 455 tlw., KG Sachsenburg, im Ausmaß von 279 m²

Die beabsichtigten Umwidmungen wurden der Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt und von der zuständigen Bearbeiterin DI Schneeberger **positiv mit Auflagen** geprüft. Folgende Fachstellungnahmen wurden eingefordert:

- AKL, Abt. 8 – UA Schall- und Elektrotechnik (DI Wolschner): **Zustimmung**
- AKL, Abt. 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring: **Es liegt keine Stellungnahme vor**
 - Die zuständige Behörde wurde im Rahmen der Kundmachung um Stellungnahme ersucht, und trotz mehrfacher Bitten nach Ablauf des Kundmachungszeitraumes wurde bis heute keine übermittelt.
- AKL, Abt. 10 – Landwirtschaft (Ing. Winkler) vom 04.04.2024: **Ablehnung. Auszug abschließende Stellungnahme:**
 - „...Als Krautgarten wird der Bereich im KAGIS genannt und weist auf eine gute Bodenfruchtbarkeit hin und ist als ackerfähiges Grünlandfeldstück einzustufen. Die Fläche ist mit herkömmlichen Maschinen und Geräten der Landwirtschaft zu bearbeiten. Bei einer Nutzung der Fläche im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis übersteigt der Ertrag den notwendigen Aufwand und eine Bearbeitung kann wirtschaftlich durchgeführt werden.

Aus Sicht der fachlichen Landwirtschaft ist und bleibt der zur Widmung beantragte Feldstückteil für eine Bewirtschaftung im Rahmen der Landwirtschaft sehr bedeutend...”

- AKL, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
 - Die zuständige Behörde wurde im Rahmen der Kundmachung um Stellungnahme ersucht, und trotz mehrfacher Bitten nach Ablauf des Kundmachungszeitraumes wurde bis heute keine übermittelt.
- BFI Spittal (DI Sandrieser) vom 31.01.2024: **Kein Einwand**
- WLVI (DI Hainzer) vom 13.02.2024: **Kein Einwand**
- APG vom 31.01.2024: **Kein Einwand**
- Bundesdenkmalamt vom 16.02.2024: **Zustimmung unter folgenden Empfehlungen:**
 - Im Bereich der GP 459/10 und 459/11, beide KG Sachsenburg, wurden im Jahr 2013 bei der Errichtung eines Neubaus ein römerzeitlicher Meilenstein des frühen 3. Jhdt. n. Chr. Gefunden. Es wird daher angeraten, im Vorfeld des Baugeschehens archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.
- Zuständiges Straßenbauamt (Marktgemeinde Sachsenburg): **Zustimmung**

Ad. negative abschließende Stellungnahme AKL, Abt. 10 – Landwirtschaft vom 04.04.2024:

Im Rahmen einer ersten Stellungnahme von Hr. Ing. Winkler vom 05.03.2024 wurde bereits auf den hochwertigen Ackerboden (10% der für die Landwirtschaft bedeutendsten Flächen) hingewiesen und das Widmungsgesuch abgelehnt. Nach Rücksprache unseres Ortsplaners mit Hr. Ing. Winkler wurde eine ergänzende Stellungnahme (RPK ZT – GbmH) verfasst und um eine abschließende Stellungnahme (AKL, Abt. 10 – Landwirtschaft) ersucht. Diese wurde uns am 04.04.2024 mit der neuerlichen Ablehnung übermittelt.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich in der Draisiedlung, welche funktional zum Gemeindehauptort Sachsenburg gehört und das größte innerörtliche Siedlungserweiterungspotential der Gemeinde darstellt. Der sogenannte Krautgarten ist von allen Seiten erschlossen und zu großen Teilen bereits als Bauland gewidmet und widmungsgemäß bebaut. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Sachsenburg aus dem Jahr 2013 ist die Ortschaft Sachsenburg als „Hauptort mit besonderer Entwicklungsfähigkeit“ eingestuft und dient vorwiegend der dörflichen Mischfunktion, der Wohnfunktion, Vorrangstandort für Geschosswohnbau und Gemeindebedarfseinrichtungen. Die konkrete Fläche liegt innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, welche den Siedlungskörper klar von den landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Erschließungsstraße auf der GP 821, KG Sachsenburg, abgrenzt. Raumordnungsfachlich handelt es sich also um eine Innenverdichtung im Sinne des neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), welche den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Aufgrund des hohen Siedlungsdrucks und der außerordentlich hohen Lagegunst (kompakter Siedlungskörper, hohe Anzahl an zentralörtlichen Einrichtungen, überregionaler Wirtschaftsstandort) stellt der Krautgarten ein bedeutendes Siedlungsentwicklungsgebiet dar. In Anbetracht der überdurchschnittlich hohen Baulandeignung wird die landwirtschaftliche Funktion dieser innerörtlichen Freifläche als nachrangig eingestuft.

Es wird daher empfohlen, das gegenständliche Widmungsgesuch zu beschließen und zur Genehmigung zu übermitteln.

Wesentliche Einwendung bzw. Anmerkungen DDr. Ulrike Futter und Mag. DI Bernhard Futter vom 15.02.2024:

- Keine Rücksprache mit Fam. Futter nach Erstellung des neuen Teilungs- und Erschließungskonzeptes vom 18.09.2023, Verfasser: RPK ZT – GmbH
- Verteilung des Erschließungssystem zum maximalen wirtschaftlichen Vorteil Fam. Oberbucher
- Mittel- bis langfristig keine bauliche Verwertung der GP 449 geplant
- Keine Flächenabtretung von GP 449 an GP 458
- Grundbücherliche Dienstbarkeit auf GP 454, 455 und 546 als Zufahrt zu GP 457
- Fam. Futter stand und steht stets für gemeinsame Lösungen und Gespräche bereit

Stellungnahme Ortsplaner:

Vorliegendes Erschließungs- und Teilungskonzept ist kein rechtsverbindliches Dokument. Die geplante Umwidmung stellt die nächste Baustufe im sogenannten Krautgarten da und hat momentan keinerlei Auswirkungen auf die Grundstücke von Familie Futter. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass wenn Fam. Oberbucher den nördlichen Bereich der GP 450/1, KG Sachsenburg, baulich verwerten und entsprechend umwidmen möchte, ein Übereinkommen mit Familie Futter herzustellen ist, da ansonsten diese Bereiche nicht vollständig erschlossen werden können. Das gegenständliche Konzept kann dann entsprechend den Abmachungen angepasst werden. Ebenso ist durch die geplante Umwidmung die Erreichbarkeit der GP 457, KG Sachsenburg, weiterhin gegeben und stellt somit keinen Widerspruch zur grundbücherlichen Dienstbarkeit.

Ergänzendes Schreiben Familie Futter vom 02.05.2024:

Der Einwand von Frau DDr. Ulrike Futter und Mag. DI Bernhard Futter vom 15.02.2024 betreffend dem Widmungsgesuch 03/2024 ist hinfällig, da zwischenzeitlich mit Familie Oberbucher ein gemeinsamer Konsens gefunden wurde.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem vorliegenden Umwidmungsgesuch entsprechend den Empfehlungen und Voraussetzungen der jeweiligen Fachstellen, sowie dem Abschluss einer Bebauungsverpflichtung, zuzustimmen und das Genehmigungsverfahren zu starten.

Das raumordnungsfachliche Gutachten betreffend die Grundstücke 450/1, 450/3, 450/6, 454, 455, 459/1, alle KG 73417-Sachsenburg, das raumordnungsfachliche Gutachten betreffend Teilflächen des Grundstücks 319/6, KG 73417 – Sachsenburg, die raumordnungsfachliche Kurzstellungnahme betreffend das Grundstück 343/2, KG 73417 – Sachsenburg, alle erstellt vom Raumplanungsbüro „RPK ZT-GmbH, 9020 Klagenfurt“ vom 16.10.2023 sowie die ergänzende raumordnungsfachliche Stellungnahme betreffend VP 03/2023 vom 02.04.2024 wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht und sind in der Anlage zu diesem Protokoll angeschlossen.

Antrag:

Auf Grundlage der Beurteilung dieser Widmungsanträge stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Umwidmung nachstehend angeführter Grundstücke beschließen, wie folgt, ebenso die erforderliche Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung abschließen.

Weiterleitung an das Amt der Kärntner Landesregierung erst nach Vorlage der Vereinbarung:

- 1a/2023** Umwidmung von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, in Bauland – Wohngebiet, eines Teilstückes des Grundstückes 319/6, KG Sachsenburg im Ausmaß von ca. **2.685 m²**
- 1b/2023** Umwidmung von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, in Allgemeine Verkehrsfläche, eines Teilstückes des Grundstückes 319/6, KG Sachsenburg im Ausmaß von ca. **366 m²**
- 1c/2023** Umwidmung von derzeit Bauland – Wohngebiet, in Allgemeine Verkehrsfläche, eines Teilstückes des Grundstückes 319/6, KG Sachsenburg im Ausmaß von ca. **93 m²**
- 2/2023** Umwidmung von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, in Grünland – Garten, eines Teilstückes des Grundstückes 343/2, KG Sachsenburg im Ausmaß von ca. **240 m²**
- 3a/2023** Umwidmung von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, in Bauland – Wohngebiet, eines Teilstückes des Grundstückes 450/1, im Ausmaß von ca. 2.445 m², eines Teilstückes des Grundstückes 450/6, im Ausmaß von ca. 38 m², eines Teilstückes des Grundstückes 455, im Ausmaß von ca. 437 m², sowie eines Teilstückes des Grundstückes 459/1, im Ausmaß von ca. 49 m² alle KG Sachsenburg im Gesamtausmaß von ca. **2.969 m²**
- 3b/2023** Umwidmung von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, in Allgemeine Verkehrsfläche, eines Teilstückes des Grundstückes 450/1, im Ausmaß von ca. 235 m², eines Teilstückes des Grundstückes 450/3, im Ausmaß von ca. 37 m², sowie eines Teilstückes des Grundstückes 455, im Ausmaß von ca. 7 m² alle KG Sachsenburg im Gesamtausmaß von ca. **279 m²**

Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss: Für den Antrag: 15 Stimmen

Der Vorsitzende stellt fest, der Antrag wurde mit 15 Stimmen zum Beschluss erhoben.

15) Änderung Einreichungsverordnung

Der Bürgermeister informiert, dass die bestehende „Einreichungsverordnung“ mit welcher die Straßen im Gemeindegebiet nach dem Kärntner Straßengesetz in die einzelnen Straßengruppen einzuteilen sind, aufgrund einer Nichtanführung in der „digitalen Form“ der Verordnung beim „Schröhlweg“ zu ändern sei.

Mit Schreiben vom 9.4.2024 vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Gemeinden und Katastrophenschutz wurde im Sinne § 4 Abs. 4 K-StrG 2017 mitgeteilt, dass das Beschlussfassungsverfahren eingeleitet werden kann.

Um nunmehr den „Schröhlweg“ wieder als Verbindungsstraße in die derzeitige Einreihungsverordnung der Marktgemeinde hineinzunehmen, beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig die Beschlussfassung nachstehender

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg
vom 02.05.2024, Zahl: 612-1/220/2024, mit welcher die Straßen und Wege
der Marktgemeinde Sachsenburg als Verbindungsstraßen erklärt werden
(Einreihungsverordnung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Z 6, 4 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2009, Zahl: 3-ALLG-2084/2-2009, über die Form der Einreihungsverordnungen der Gemeinden, LGBl. Nr. 39/2009, verordnet:

§ 1 Verbindungsstraßen

Nachfolgende Straßen- und Weganlagen im Gemeindegebiet von Sachsenburg werden zu Verbindungsstraßen erklärt:

Zahl	Name	Beginn	Ende
0001	Aichholzstraße	L14 Sachsenburger Straße im Süd-Osten	L14 Sachsenburger Straße im Süd-Westen
0036	Alte Drautal Straße (Parallelweg)	L14 Sachsenburger Straße	Gemeindegrenze Kleblach-Lind
0009	Am Anger (Nord)	Badstraße	Waldweg
0034	Am Anger (Süd)	Badstraße	Hoffeld
0013	An der Maut	L14 Sachsenburger Straße	Maria-Theresien-Straße
0003	Badstraße	Hoffeld	Kabusch-Weg; Gnr. 659/2, KG 73417
0016	Bleichstatt	Aichholzstraße	Drau
0017	Draulände	Aichholzstraße, Draulände 2	nördlich Gnr. 347/2, KG 73417, Schranke
0006	Drauweg	L14 Sachsenburger Straße	Gemeindegrenze Kleblach-Lind
0004	Feistritz	L14 Sachsenburger Straße	L14 Sachsenburger Straße, bzw. Gnr. 531/8, 834/1, KG 73417
0041	Floßlande	L14 Sachsenburger Straße	Gnr. 340/3 in KG 73417
0019	Gartenweg	L14 Sachsenburger Straße	10. Oktober-Straße
0032	Gewerbegebiet	L14 Sachsenburger Straße, Unterführung	vor Feistritzbach
0021	Heinrich-Weg	10. Oktober-Straße	Gnr. 331/4, KG 73417
0022	Hoffeld	L14 Sachsenburger Straße	Am Anger (Süd), Badstraße
0011	Johann-Frenner-Straße	Aichholzstraße	Aichholzstraße, vor Gnr. 841/2, 368/2 in KG 73417
0008	Kabuschweg	Zum Sachsenweg	Gnr. 662/12, KG 73417
0023	Maria-Theresien-Straße	L14 Sachsenburger Straße	Gartenweg, bzw. vor Gnr. 270/7, 279, KG 73417
0033	Marktgarten	Aichholzstraße	Feuerwehr
0025	Mauerweg	Aichholzstraße	Gnr. 409/1, KG 73417

0005	Obergottesfeld	L14 Sachsenburger Straße	B100 Drautal Straße, Gnr. 176/3, 179/1, 424/2, 358, 489, .11/1, nord-westl 393/4 KG 73414
0035	Obergottesfeld Ortschaft Nord	Obergottesfeld	Obergottesfeld, bzw. Gnr. 206/2, 242, 360/1, 359 in KG 73414
0010	Plattnerfeld	Badstraße im Süd-Osten	Badstraße im Süd-Westen
0027	Ringmauergasse	Aichholzstraße, Marktgarten	Campingplatz "Markt Sachsenburg"
0042	Schröhlweg	Maria-Theresien-Straße	Maria-Theresien-Straße
0029	Waldweg	Badstraße	Gnr. 654/2, KG 73417
0030	Wiesenweg	Aichholzstraße	Gnr. 254/1, KG 73417
0037	Zubringer Ost - Abfahrt Sachsenburg	B100 Drautal Straße	L14 Sachsenburger Straße
0039	Zufahrt Kalvarienberg	L14 Sachsenburger Straße	Gnr. .35, KG 73417
0038	Zufahrt Kirche und Friedhof	L14 Sachsenburger Straße	Friedhof, Kirche, Maria-Theresien-Straße
0007	Zum Sachsenweg	Badstraße	Gnr. 670/5, KG 73417
0002	10.-Oktober-Straße	L14 Sachsenburger Straße	L14 Sachsenburger Straße, Abfahrt Sachsenburg - Zubringer Ost

§ 2 Planliche Darstellung

- (1) Die planliche Darstellung der in § 1 zu Verbindungsstraßen erklärten öffentlichen Straßen wurde mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt und wird in der Anlage als integrierender Bestandteil dieser Verordnung in digitaler Form beige geschlossen.
- (2) Die gemäß § 15 Abs. 3 Kärntner Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, geforderte Auflage der Anlage zur öffentlichen Einsicht erfolgt in der Weise, dass sie im Internet im KAGIS einsehbar ist.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Einreichungsverordnung vom 10.06.2021, Zahl: 612-1/198/2021, außer Kraft.

16) Errichtung Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Obergottesfeld: a) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten

Vom Architektenbüro Ronacher wurden 13 Bieter zur Angebotslegung eingeladen, übermittelt wurden jedoch nur 5 Angebote wie folgt:

• Winkler Bau – Greifenburg	€ 425.768,23 (netto)
• Strabag AG – Klagenfurt	€ 411.352,70 (netto)
• Rainer Bau GesmbH – Kolbnitz	€ 488.334,44 (netto)

• Habau – Feistritz/Drau	€ 339.853,59 (netto)
• Aschenwald – Spittal	€ 449.663,40 (netto)
• H.L. Hoch- und Tiefbau GmbH – Stall	kein Angebot abgegeben
• Weigand Bau GmbH & Co KG – Möllbrücke	kein Angebot abgegeben
• M & R Bau GmbH – Feldkirchen	kein Angebot abgegeben
• Porr GbmH – Klagenfurt	kein Angebot abgegeben
• Swietelsky BaugmbH – Klagenfurt	kein Angebot abgegeben
• Kostmann Bau GesmbH – St. Andrä	kein Angebot abgegeben
• Seiwald Bau GmbH – Kötschach-Mauthen	kein Angebot abgegeben
• Ottmann Bau GmbH – Spittal/Drau	kein Angebot abgegeben

Die vorliegenden Angebote wurden vertieft geprüft.

Mit der Fa. Habau, Herrn Ing. Andreas Kogler wurde eine Vergabeverhandlung durchgeführt. Im Zuge der Vergabeverhandlung wurde vereinbart, dass die Fa. Habau dem AG ein Pauschalangebot für die Baumeisterarbeiten unterbreitet.

Seitens der Fa. Habau wurde am 08.04.2024 ein diesbezügliches Angebot übermittelt.

Die Pauschalsumme beträgt € 284.000,-- netto.

In der Pauschalsumme ist die Pos. Außenanlage, LG 13 mit € 38.838,07 netto nicht enthalten. Ebenso sind die Regieleistungen, LG 20 mit € 13.201,00 nicht enthalten.

Pauschalsumme:	284.000,00
Außenanlage:	38.838,00
Regieleistungen:	13.201,00
Summe gesamt:	336.039,00

Entsprechend dem BVergG 2018 wird empfohlen, der Fa. Habau den Zuschlag für das Gewerk „Baumeisterarbeiten“ zu erteilen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Baumeisterarbeiten zum Preis von € 336.039,00 (netto) an die Firma **Habau – Feistritz/Drau..**

b) Auftragsvergabe Zimmermannsarbeiten

Vom Architektenbüro Ronacher wurden 11 Bieter zur Angebotslegung eingeladen, übermittelt wurden jedoch nur 6 Angebote wie folgt:

• Holzbau Hofer GmbH – Nickolsdorf	€ 146.906,14 (netto)
• Holzbau Hermann Hansmann – Unternberg	€ 133.424,05 (netto)
• Holzbau Wiesflecker GmbH – Rennweg	€ 157.723,95 (netto)
• Holzbau Plankensteiner – Dölsach	€ 149.669,00 (netto)
• Holzbau Technik – Dellach/Gail	€ 137.855,00 (netto)
• Holzbau Tschabitscher – Steinfeld	€ 141.293,46 (netto)
• Zauchner Holzbauarbeiten GmbH – Freßnitz	kein Angebot abgegeben
• Holzbau Ertl GmbH – Weißensee	kein Angebot abgegeben

- Josef Hubmann Zimmerei – Lind/Drau *kein Angebot abgegeben*
 - Holzbau Pichler GmbH – Gundersheim *kein Angebot abgegeben*
 - Willroider GesmbH – Villach *kein Angebot abgegeben*
- Die vorliegenden Angebote wurden vertieft geprüft.

Mit den Firmen Holzbau Technik, Tschabitscher und Hansmann wurden Vergabeverhandlungen durchgeführt. Alle Firmen haben eine Pauschalsumme vorgeschlagen.

- Holzbau Tschabitscher: € 137.000,-- (netto) ohne weiteren Abzug
- Holzbau Technik: € 134.000,-- (netto) abzüglich 3 % Skonto
- Holzbau Hansmann: € 120.860,69 (netto) abzüglich 3 % Skonto

Entsprechend dem BVergG 2018 wird empfohlen, der Fa. Holzbau Hansmann den Zuschlag für das Gewerk „Zimmermannsarbeiten“ zu erteilen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Zimmermeisterarbeiten zum Pauschalpreis von € 120.860,69 (netto) an die Firma **Holzbau Hansmann – 5585 Unternberg**.

17) Genehmigung Vermessungsurkunde:
Marktgemeinde Sachsenburg – Mag. DI. Bernhard Futter,
Rinie Supersperg und Michael Bodner (GZ: 11945/22)

Der Amtsleiter teilt mit, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten bei den Grundstücken der Eigentümer DI. Mag. Bernhard Futter, Rinie Supersperg und Michael Bodner, im Gewerbegebiet nunmehr die Möglichkeit besteht, die Zufahrtsstraße auf die vorgesehene Breite von 7 Meter zu erweitern.

Die Vermessungsurkunde von Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 12.02.2024, GZ 11945/22 (GF.Nr.: 318/2024/73) sieht demnach nachstehende Zu- bzw. Abschreibungen von bzw. aus dem öffentlichen Weggrundstück 849, KG 73417 – Sachsenburg vor:

Trennstück „1“ im Ausmaß von ca. 36 m² **Abschreibung** an das Grundstück 573/2 (Eigentümer: DI. Mag. Bernhard Futter)

Trennstück „2“ im Ausmaß von ca. 7 m² **Zuschreibung** aus dem Grundstück 573/2 (Eigentümer: DI. Mag. Bernhard Futter)

Trennstück „3“ im Ausmaß von ca. 3 m² **Abschreibung** an das Grundstück 573/2 (Eigentümer: DI. Mag. Bernhard Futter)

Trennstück „4“ im Ausmaß von ca. 1 m² **Abschreibung** an das Grundstück 573/1 (Eigentümer: DI. Mag. Bernhard Futter)

Trennstück „5“ im Ausmaß von ca. 18 m² **Zuschreibung** aus dem Grundstück 573/1 (Eigentümer: DI. Mag. Bernhard Futter)

Trennstück „6“ im Ausmaß von ca. 85 m² **Zuschreibung** aus dem Grundstück 572 (Eigentümer: DI. Mag. Bernhard Futter)

Trennstück „7“ im Ausmaß von ca. 75 m² **Zuschreibung** aus dem Grundstück 570 (Eigentümerin: Rinie Supersperg)

Trennstück „8“ im Ausmaß von ca. 48 m² **Abschreibung** an das Grundstück 569/4 (Eigentümer: Michael Bodner)

Bemerkt wird, dass die gegenständlichen Zu- bzw. Abschreibungen unentgeltlich erfolgen und Herr Michael Bodner für die Vermessungskosten aufkommt.

Die Kundmachung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über die Durchführung dieser Vermessungsurkunde wurde im Zeitraum 13.03.2024 bis 27.03.2024 verlautbart und wurde innerhalb dieser Frist gegen die Grundstücksübertragung kein Einwand erhoben bzw. erfolgt die Durchführung dieser Vermessungsurkunde nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Auf Antrag von Bürgermeister Pichler beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, die in der Vermessungsurkunde von Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau vom 12.02.2024, GZ 11945/22 (GF.Nr.: 318/2024/73) ausgewiesenen Trennstücke („2, 5, 6 und 7“) dem Gemeingebrauch zu widmen, unentgeltlich in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg zu übernehmen und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 als Verbindungsstraße zu erklären sowie in der Folge mit der bestehenden Verbindungsstraße (Grundstück 849, KG 73417 – Sachsenburg) zu vereinigen bzw. die Trennstücke („1, 3, 4 und 8“) aus dem Grundstück 849, KG 73417 – Sachsenburg aus dem Gemeingebrauch zu entlassen und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 als Verbindungsstraße aufzulassen.

18) Abschluss Schenkungsvertrag „Heiliggrabkapelle“ mit Röm.-kath. Gotteshaus St. Margareth für neu gebildetes Grundstück 910, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 31 m²

Der Bürgermeister informiert, dass sich auf dem Grundstück 1, KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: Marktgemeinde Sachsenburg) das Superädifikat „Heiliggrabkapelle in Sachsenburg“ befindet, welches bereits im Eigentum vom Römisch-katholischem Gotteshaus St. Margareth in Sachsenburg steht.

Nunmehr ist auf Anregung der Pfarre beabsichtigt, die „Heiliggrabkapelle“ unentgeltlich an das Römisch-katholische Gotteshaus St. Margareth in Sachsenburg zu übertragen, da Seitens der Pfarre eine Sanierung dieser vorgesehen ist. Mit Vermessungsurkunde von DI. Günther Abwerzger vom 11.04.2024, GZ 12546/24 wurde das Grundstück 1, KG 73417 – Sachsenburg in dieses und das Grundstück 910, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 31 m² geteilt.

Das vorbeschriebene neu gebildete Grundstück 910, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 31 m² samt der darauf befindlichen Heiliggrabkapelle bildet das

Geschenkobjekt. Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die Kosten der Vermessung werden durch die Marktgemeinde Sachsenburg getragen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, das neu gebildete Grundstück 910, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 31 m² samt der darauf befindlichen Heiliggrabkapelle unentgeltlich an das Römisch-katholische Gotteshaus St. Margareth in Sachsenburg zu übertragen sowie die Kosten für die Vertragserrichtung sowie die Vermessungskosten zu übernehmen.

Hier endet der öffentliche Teil dieser Gemeinderatssitzung!

Es sind keine Zuhörer mehr anwesend. Daher erfolgt nun der

NICHT ÖFFENTLICHE TEIL:

♦ HINWEIS:

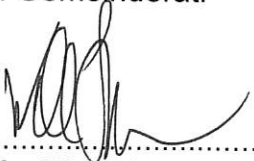
Gemäß K-AGO hat die Darstellung des **nicht öffentlichen Teiles** von Gemeinderatssitzungen **gesondert** zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung! (siehe eigene Niederschrift: „**Gemeinderat 1a /2024 (nicht öffentlicher Teil)! vom 02.05.2024**)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Besonders zu beachten ist:

Es darf keine Bekanntmachung des nicht öffentlichen Teiles der Niederschrift über die Homepages erfolgen! Dies bedeutet: weder auf der Homepage der Marktgemeinde Sachsenburg selbst, noch auf jener der im Gemeinderat vertretenen Parteien.

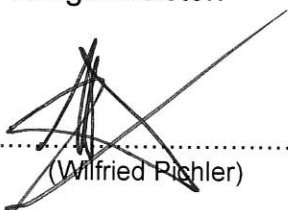
Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Für den Gemeinderat:

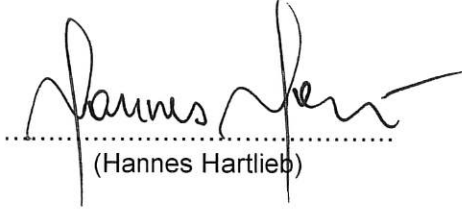

.....
(GR. Stefan Walner)


.....
(GR. Bernhard Rafner)

Der Bürgermeister:


.....
(Wilfried Pishler)

Der Schriftführer:



(Hannes Hartlieb)